

Beitragsordnung

des Quidditch Club Hamburg e.V.

Fassung vom 04.08.2017

§ 1 Allgemeines

- I. Die Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 11 der Satzung.
- II. Die Beitragsordnung selbst ist nicht Teil der Satzung.
- III. Die erste Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Danach kann der Vorstand Änderungen vornehmen, solange sich daraus keine höheren Mitgliedsbeiträge für die dem Verein angehörigen Mitglieder ergeben. Für solche Änderungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- I. Die Zahlung von Beiträgen und Gebühren erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das Konto des Quidditch Club Hamburg e.V. Barzahlung ist nur in Sonderfällen möglich.
- II. Der Mitgliedsbeitrag für ein Quartal bzw. ein Halbjahr wird für dieses im Voraus bezahlt. Der Beitrag muss bis zum 15. Tag des Monats vor Beginn des nächsten Quartals bzw. Halbjahres für dieses beim Verein eingegangen sein.

§ 3 Beiträge von aktiven Mitgliedern

- I. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird je Quartal, d.h. vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober erhoben.
- II. Vollmitglieder zahlen einen Quartalsbeitrag in Höhe von 15,00 €.
- III. Jugendliche Mitglieder zahlen einen Quartalsbeitrag in Höhe von 9,00 €.
- IV. Aktive Mitglieder, die keinen festen oder vorübergehenden Wohnsitz in Hamburg, Schleswig-Holstein oder Niedersachsen haben, zahlen einen verminderten Quartalsbeitrag in Höhe von 5,00 €.
- V. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Quartal, so fällt für jeden vollen Restmonat dieses Quartals ein Drittel des Quartalsbeitrags an. Dieser anteilige Quartalsbeitrag wird zusammen mit dem nächsten vollen Quartalsbeitrag gezahlt.

§ 4 Beiträge von Fördermitgliedern

- I. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird je Quartal, d.h. vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober erhoben.
- II. Fördermitglieder legen ihren Quartalsbeitrag bei Beantragung ihrer Mitgliedschaft selbst fest, wobei dieser mindestens 12,00 € beträgt.
- III. Der Quartalsbeitrag kann jederzeit ohne Vorankündigung vom Fördermitglied gesenkt oder erhöht werden. Es reicht aus, den Beitrag in der neuen gewünschten Höhe zu überweisen. Dabei darf der Beitrag nicht unter die in § 4 Abs. II festgelegte Grenze fallen.
- IV. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Quartal, so fällt für jeden vollen Restmonat dieses Quartals ein Drittel des Quartalsbeitrags an. Dieser anteilige Quartalsbeitrag wird zusammen mit dem nächsten vollen Quartalsbeitrag gezahlt.

§ 5 Beiträge von temporären Mitgliedern

- I. Es wird kein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben.
- II. Es fällt pro temporärer Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6,00 € an, die zeitnah nach Aufnahme zu zahlen ist.
- III. Der Vorstand kann das temporäre Mitglied von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreien.
- IV. Bei vorzeitigem Ende der temporären Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche auf die Rückerstattung der Gebühr.

§ 6 Beiträge von Kidditch-Mitgliedern

- I. Der Mitgliedsbeitrag für Kidditch-Mitglieder wird je Halbjahr zum 1. Januar und 1. Juli erhoben.
- II. Kidditch-Mitglieder zahlen einen Halbjahresbeitrag in Höhe von 60,00 €.
- III. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Halbjahr, so fällt für jeden angefangenen Restmonat dieses Quartals ein Sechstel des Halbjahresbeitrags an. Dieser anteilige Halbjahresbeitrag wird zeitnah nach Aufnahme in den Verein gezahlt.